

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.02.2023

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-16/22

Nummer:

Z-86.1-43

Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2023**

bis: **12. Januar 2027**

Antragsteller:

EAS Technischer Brandschutz GmbH

Badstraße 3-5

97922 Lauda-Königshofen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-43 vom 2. März 2022.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS AWS90" und "SECURUS SVS90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Plattenelementen, einem 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en); die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Wänden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuses ist gemäß Tabelle 1 jeweils an bzw. auf mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Bauteil/Bauteildicke
SECURUS AWS90	hängend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten, $d \geq 100$ mm
SECURUS SVS90	stehend	an massiver Wand und auf massiver Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten, $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss		H* (außen)	B (außen)	T (außen)	H (innen)	B (innen)	T (innen)
SECURUS AWS 90	1flügelig	min	558	358	246	453	253	155
		max	1308	471	396	1203	366	305
	2flügelig	max	1308	858	396	1203	753	305
SECURUS SVS 90	1flügelig	min	1708**	358	296	1503	253	205
		max	2013**	609	596	1803	504	505
	2flügelig	min	1708**	858	396	1503	753	305
		max	2013**	1108	596	1803	1003	505

* Höhe des Gehäuses ohne Kabelrahmen (Höhe der Kabelrahmen = 165 mm)

** Höhe des Gehäuses inklusive Sockel (Höhe des Sockels = 105 mm)

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN 4102-2² bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- und GKF-platten), einem verschließbaren 1- bzw. 2-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe). Das Brandschutzgehäuse kann mit einer 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.2 ausgestattet werden.

Der ein- oder zweiflüglige Verschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaser- und GKF-platten), einem 2-Punkt-Schubstangenschloss mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen. Als Dichtungen für die Gehäuseverschlüsse sind Profile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig aufgebracht. Im unteren Bereich ist der jeweilige Gehäuseverschluss innenseitig mit einer Gipsfaserplatte aufgedoppelt; siehe Anlagen 6 und 7.

⁶ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS SVS90" ist werkseitig mit einem Sockel – Verlängerung der Gehäuseelemente – ausgestattet; siehe Anlagen 5 bis 8).

Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand sind in der Rückwand werkseitig Bohrungen eingebracht; siehe Anlagen 1 bis 7.

2.1.3.2 Kabeleinführung und Kabelrahmen

Die Öffnung für die 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung im oberen Plattenelement ist werkseitig vorgefertigt, hat einen 4seitigen Rahmen (Höhe 165 mm) aus 2lagigen Gipsfaserplatten und ist mit einem speziellen Formteil aus einem dämmschichtbildenden Baustoff ausgefüllt; siehe Anlagen 1 bis 4 und 9. Für die Befestigung des jeweiligen Kabelrahmens an dem Brandschutzgehäuse sind Schrauben der Firma EAS Technischer Brandschutz GmbH, Industriestraße 2, 97947 Grünsfeld, zu verwenden.

Sofern die Kabel unter Putz (gemäß den einschlägigen Vorschriften, wie z. B. MLAR) an das Brandschutzgehäuse herangeführt werden, dürfen die Kabel durch eine werkseitig vorgefertigte Öffnung in der Rückwand des Gehäuses eingeführt werden. Je sog. Feld (s. Anlage 9) der Kabeleinführung darf eine Öffnung in der Rückwand angeordnet werden; der maximale Durchmesser einer Öffnung beträgt 40 mm.

2.1.3.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) Befestigungsmittel (Dübel mit Schrauben) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäisch technischer Bewertung zu verwenden. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist einschließlich der 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung mit Kabelrahmen sowie den notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungsmitteln im Herstellwerk zusammenzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "SECURUS AWS90" oder "SECURUS SVS90"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-43
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

⁷ Nichtzutreffendes streichen.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller des Bauproduktes (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bausatzes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1 gemäß Abschnitt 2.2.2.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses und des Kabelrahmens
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS SVS 90" muss stehend an einer massiven Wand und auf einer massiven Decke jeweils mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden; siehe Anlagen 2, 4 und 7.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS AWS 90" muss hängend an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden; siehe Anlagen 1, 3 und 6.

Für die Befestigung sind - entsprechend planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund - die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verwenden; siehe Anlagen 1 bis 7.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist vom Planer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 die werkseitig einzubauende 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung mit dem 165 mm hohen Kabelrahmen auf dem oberen Plattenelement gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen.; siehe Anlagen 1 bis 4 sowie 8 und 9. Alternativ können vom Planer die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 auch in der Rückwand festgelegt werden; siehe Anlage 9.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen nach Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Typbezeichnung	maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels	maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt je Feld der Kabeleinführung
Securus...90	5 x 6 (30)	185

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers nach Abschnitt 2.2.3 und den nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Anordnung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS AWS 90" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 zu befestigen; siehe Anlagen 1, 3 und 6.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS SVS 90" ist stehend an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 anzuordnen und über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 zu befestigen; siehe Anlagen 2, 4 und 7.

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.3.3 Anordnung des Kabelrahmens und Einführung der elektrische Leitungen/Kabel

Auf der Oberseite des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist ein Kabelrahmen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 und den Vorgaben nach Abschnitt 3.1 anzuordnen. Der Kabelrahmen wird jeweils mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.2 am Brandschutzgehäuse entsprechend der Anlage 8 befestigt. Zum Einführen der elektrischen Leitungen/Kabel über den Kabelrahmen ist das vordere Kabelrahmenmodul abzuschrauben und das vordere Formteil zu entnehmen. Nach dem senkrechten Einführen der elektrischen Leitungen/Kabel ist das vordere Formteil einzupassen und anschließend das vordere Kabelrahmenmodul anzuschrauben.

Alternativ können die elektrischen Leitungen/Kabel durch die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 und den Vorgaben nach Abschnitt 3.1 durch die Rückwand eingeführt werden; siehe Anlage 9.

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden. Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-43
- Brandschutzgehäuse Typ "SECURUS AWS 90" oder "SECURUS SVS 90"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹⁰ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

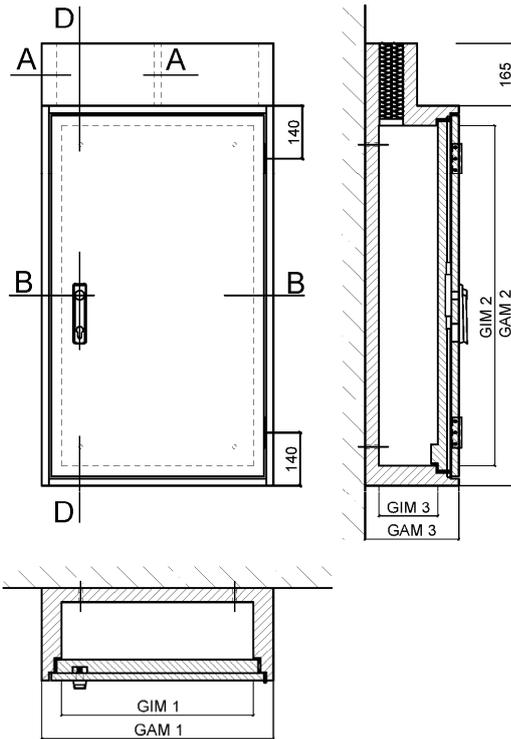
Beglaubigt
Kopp

⁸ Nach Landesbauordnung

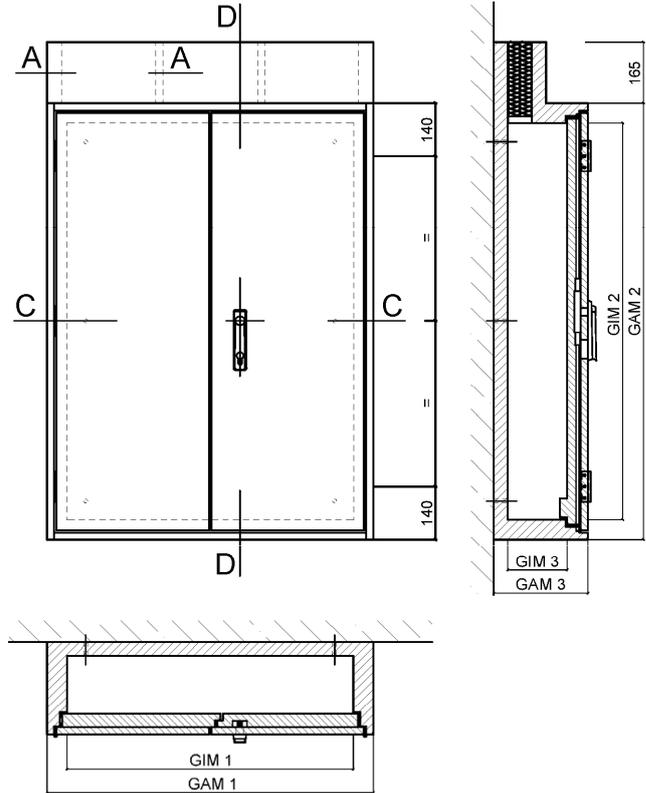
⁹ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

¹⁰ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

**Einfügliges
Wandgehäuse**



**Zweiflügeliges
Wandgehäuse**



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)						
GH	GAM 1 (mm) min - max		GAM 2 (mm) ohne Kabelführung min - max		GAM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
AWS	358-471	858	558-1308	1308	246-396	396

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
558 - 1009	2
1010 - 1308	3

Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)						
GH	GIM 1 (mm) min - max		GIM 2 (mm) min - max		GIM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
AWS	253-366	753	453-1203	1203	155-305	305

- Sowohl Anschlagrichtung wie auch Gehäuseverschluss können auch spiegelbildlich angeordnet werden.

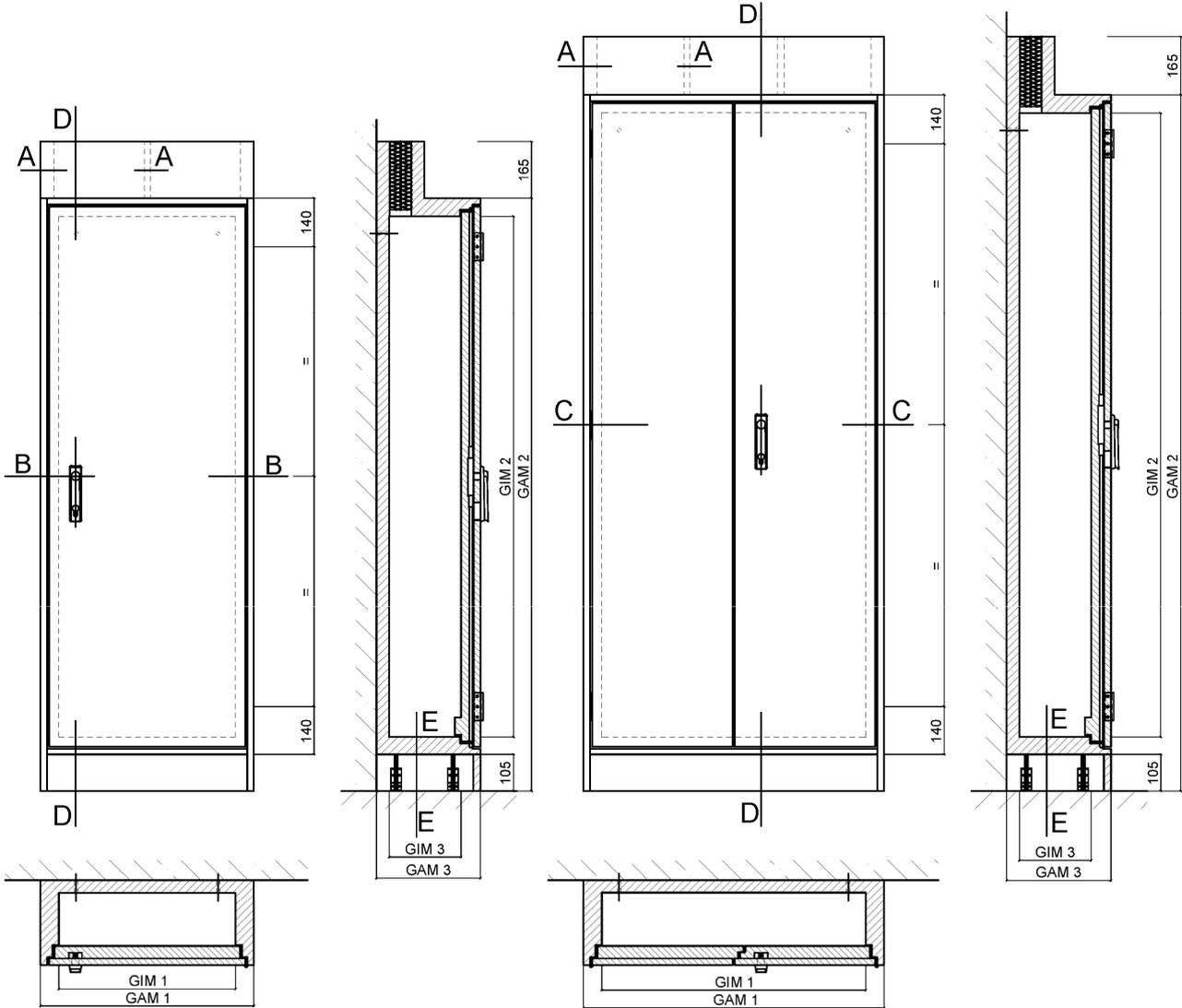
Brandschutzwandgehäuse / Feuerwiderstand **90 Min.**
"SECURUS AWS90"

Anlage 1

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand **90 Min.**

**Einflügeliges
Standgehäuse**

**Zweiflügeliges
Standgehäuse**



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)						
GH	GAM 1 (mm) min - max		GAM 2 (mm) ohne Kabelzuführung, inkl. Sockel min - max		GAM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
SVS	358-609	858-1108	1708-2013	1708-2013	296-606	396-696

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
1713 - 2013	3

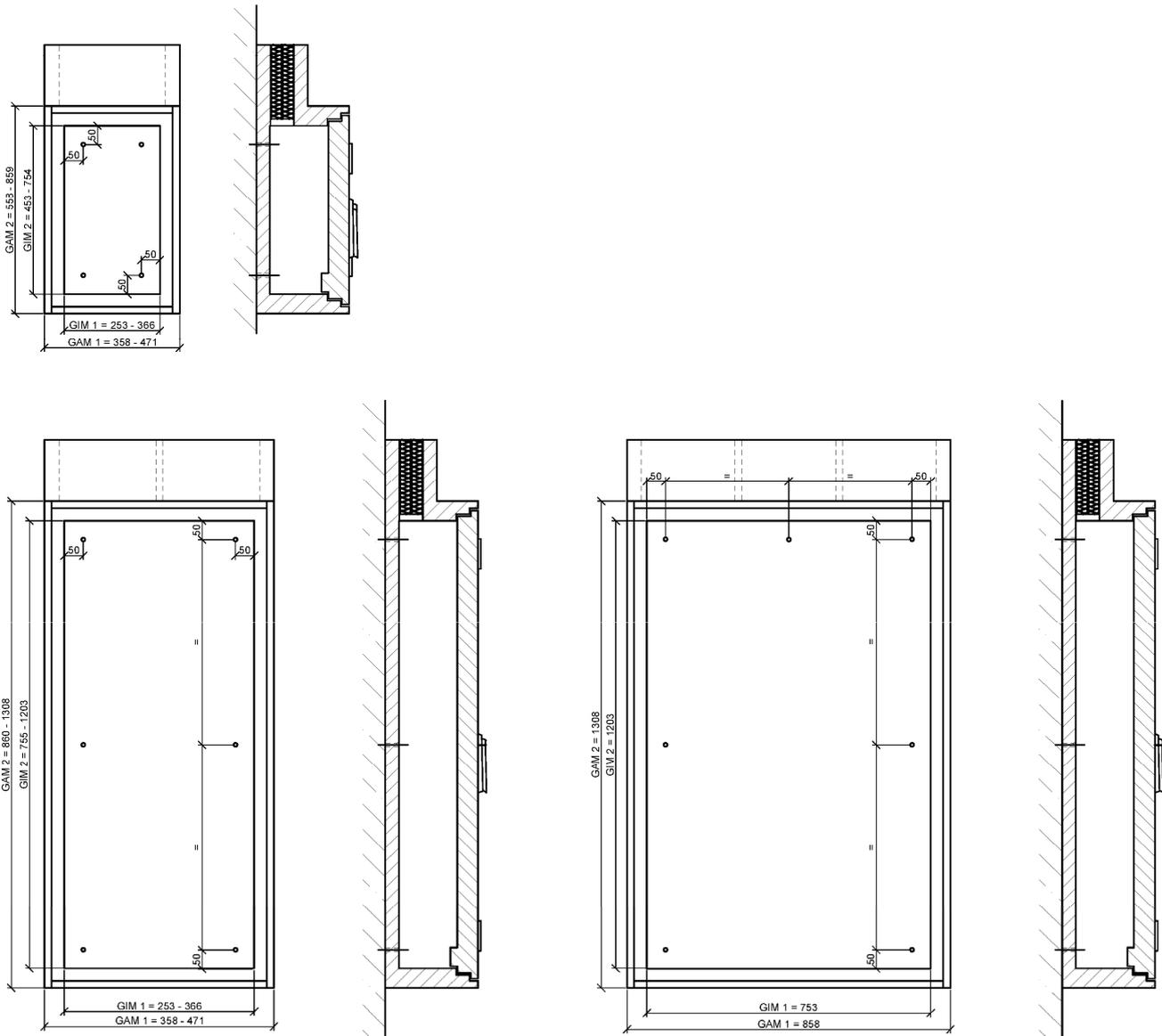
Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)						
GH	GIM 1 (mm) min - max		GIM 2 (mm) min - max		GIM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
SVS	253-504	753-1003	1503-1803	1503-1803	205-505	305-505

- Sowohl Anschlagrichtung wie auch Gehäuseverschluss können auch spiegelbildlich angeordnet werden.

Brandschutzstandgehäuse / Feuerwiderstand **90 Min.**
"SECURUS SVS90"

Anlage 2

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.

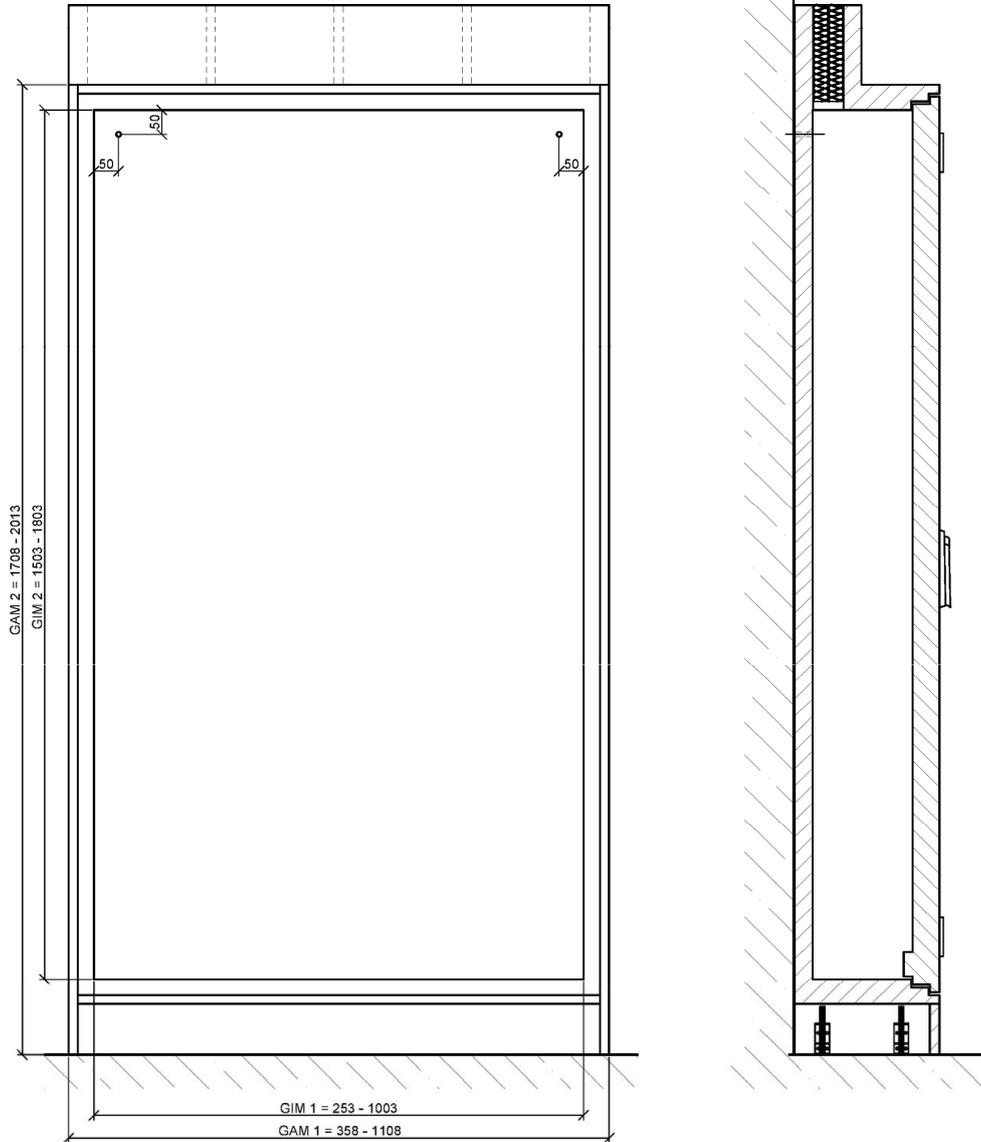


Anzahl Befestigungspunkte AWS						
GAM 2 (mm)	GAM 1 (mm) 558 - 609			GAM 1 (mm) 610 - 858		
	unten	mitte	oben	unten	mitte	oben
558-859	2		2	2		3
860-1308	2	2	2	2	2	3

Brandschutzstandgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.
"SECURUS AWS90"

Anlage 3

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.
- Befestigungspunkte -



Anzahl Befestigungspunkte SVS			
GAM 2 (mm)	GAM 1 (mm)		
	358 - 1108		
	unten	mitte	oben
1708 - 2013			2

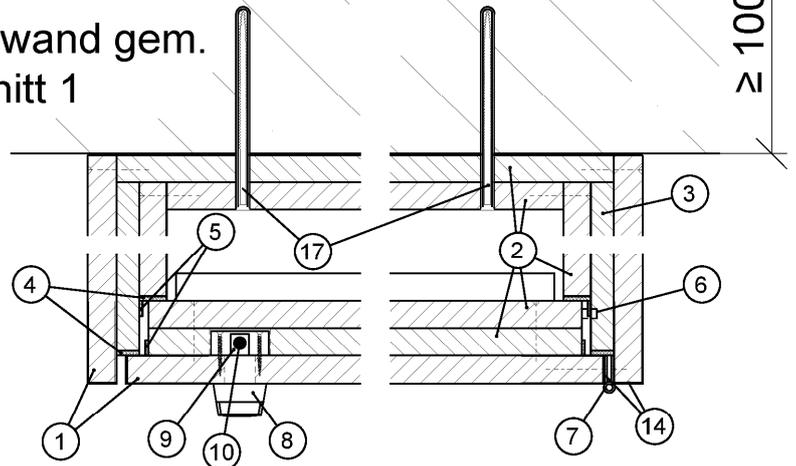
Brandschutzstandgehäuse / Feuerwiderstand **90 Min.**
"SECURUS SVS90"

Anlage 4

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.
 - Befestigungspunkte -

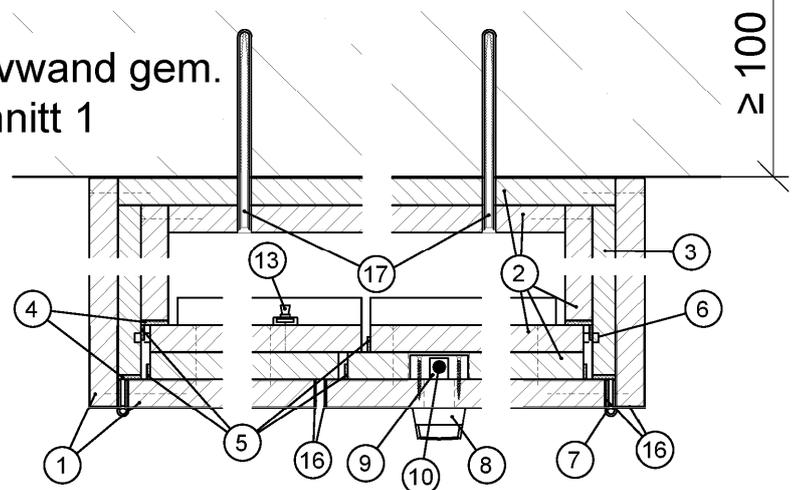
Einflügeliges Brandschutzgehäuse
Schnitt B - B

Massivwand gem.
Abschnitt 1



Zweiflügeliges Brandschutzgehäuse
Schnitt C - C

Massivwand gem.
Abschnitt 1



1. Gipsfaserplatte beschichtet
2. Gipsfaserplatte
3. GKF - Platte
4. Dauerelastische Dichtung
5. Dämmschichtbildender Baustoff
6. Bandhintergreifung
7. Edelstahlband
8. Schwenkhebel
9. Schubstangenschloss
10. Verschlussstange
11. Stangenführung
12. Winkelschließblech
13. Knopfriegel
14. Sockelversteller
15. Formteile
16. Kantenbeschichtung
17. Befestigung mit Zulassung

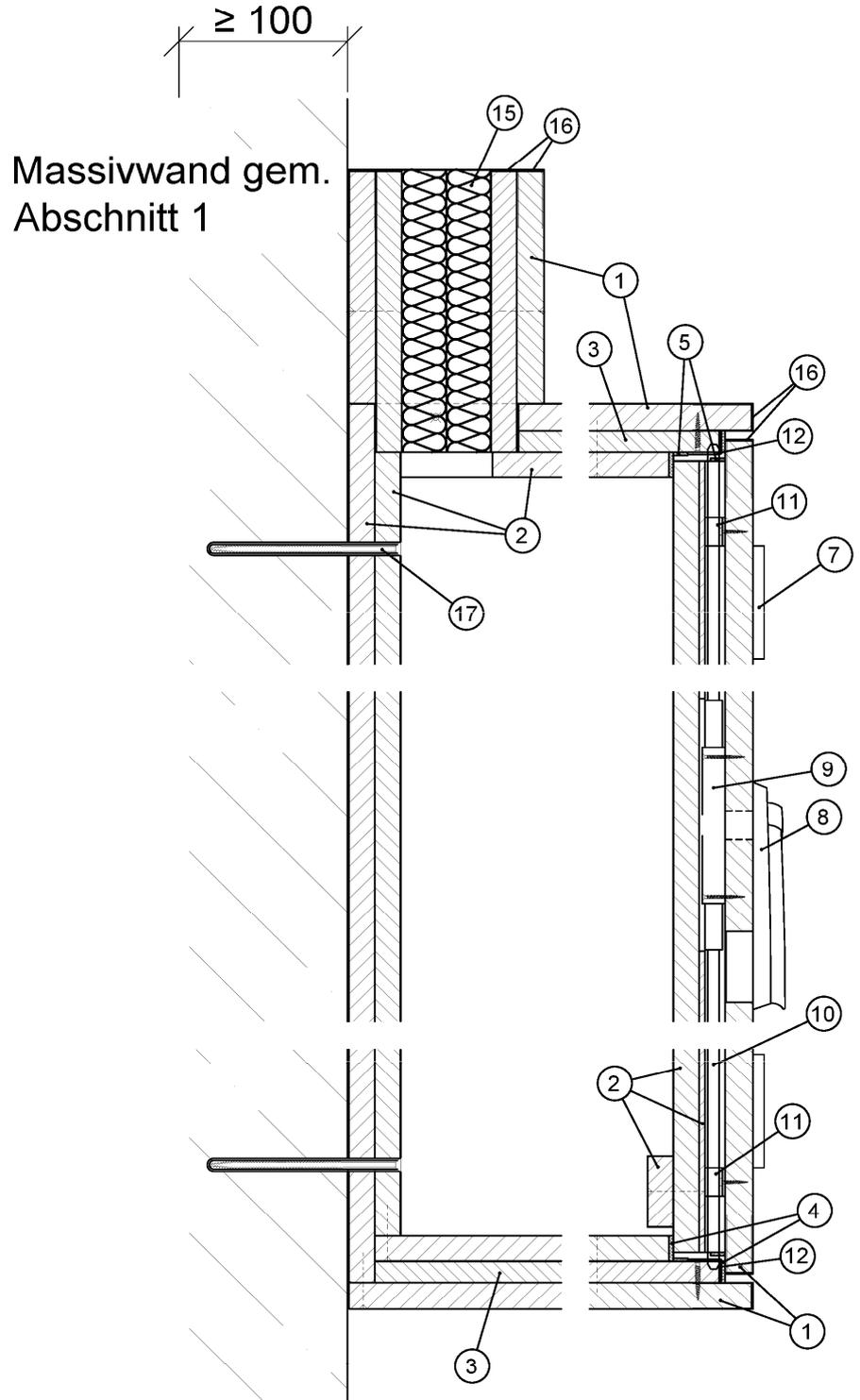
Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand **90 Min.**
"SECURUS AWS90", "SECURUS SVS90"

Anlage 5

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.

- Horizontalschnitte, Legende -

Ein-, Zweiflügeliges Brandschutzgehäuse
Schnitt D - D



Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand **90 Min.**
"SECURUS AWS90"

Anlage 6

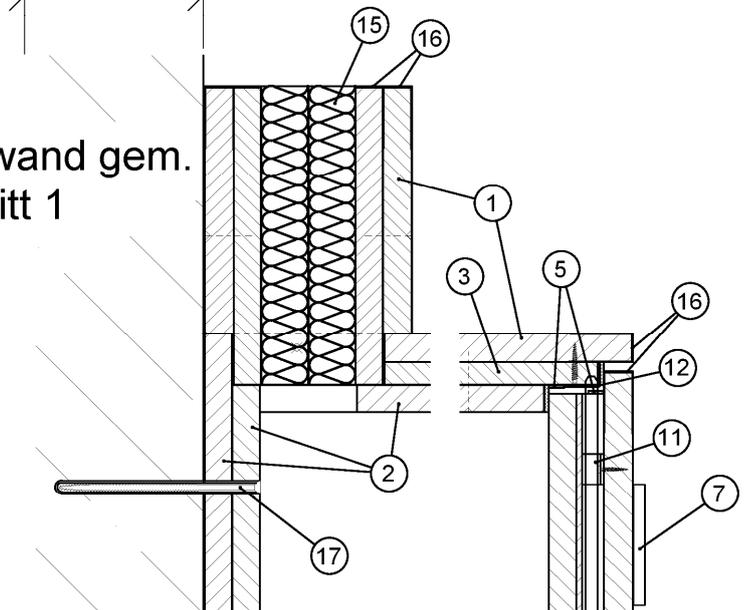
Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.

- Vertikalschnitt, Legende -

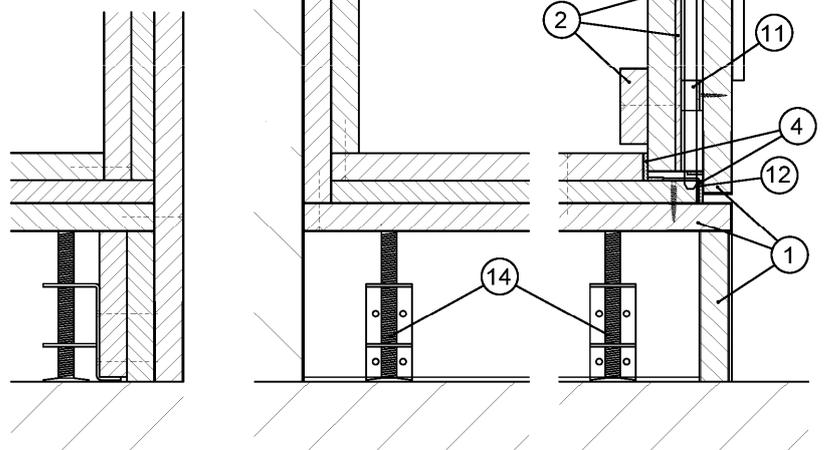
Ein-, Zweiflügeliges Brandschutzgehäuse
 Schnitt D - D

≥ 100

Massivwand gem.
 Abschnitt 1



Detail E - E



1. Gipsfaserplatte beschichtet
2. Gipsfaserplatte
3. GKF - Platte
4. Dauerelastische Dichtung
5. Dämmschichtbildender Baustoff
6. Bandhintergreifung
7. Edelstahlband
8. Schwenkhebel
9. Schubstangenschloss
10. Verschlussstange
11. Stangenführung
12. Winkelschließblech
13. Knopfriegel
14. Sockelversteller
15. Formteile
16. Kantenbeschichtung
17. Befestigung mit Zulassung

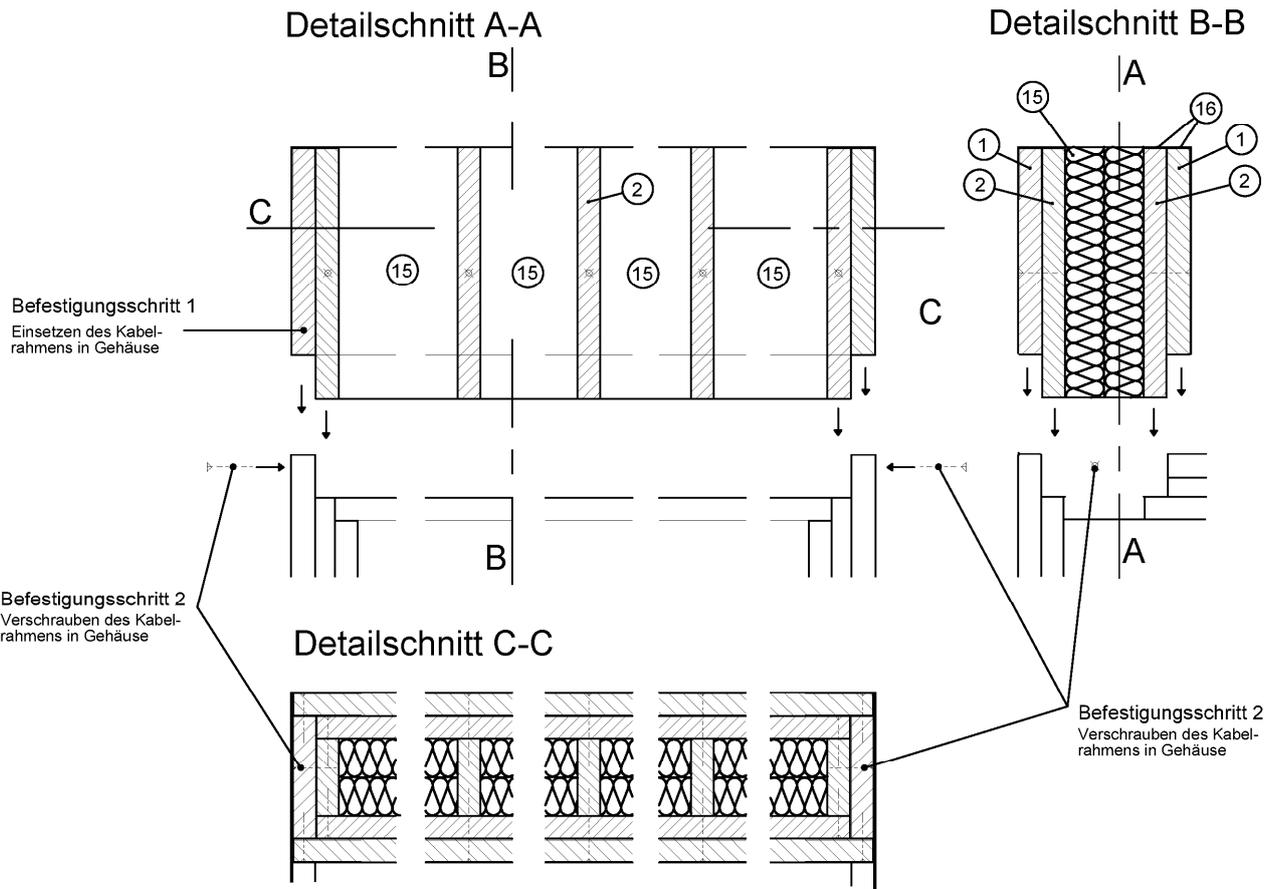
Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.
 "SECURUS SVS90"

Anlage 7

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.

- Vertikalschnitt / Legende -

Kabeleinführung (4-feldbreites Gehäuse)



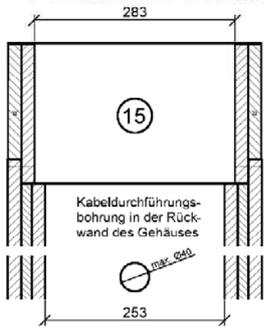
Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand **90 Min.**
 "SECURUS AWS90", "SECURUS SVS90"

Anlage 8

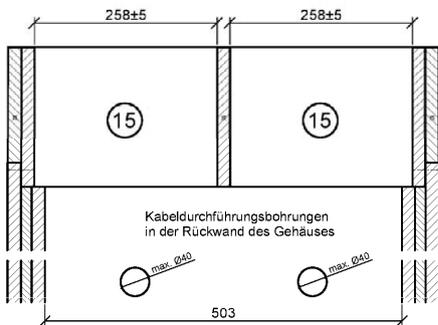
Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.

- Detailschnitte Kabelzuführung / Befestigung Kabelkasten -

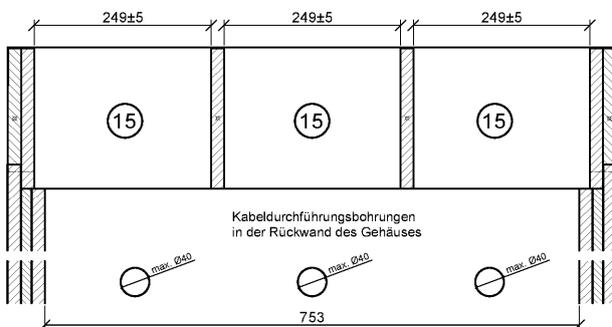
Kabeleinführung für 1-feldbreites Gehäuse



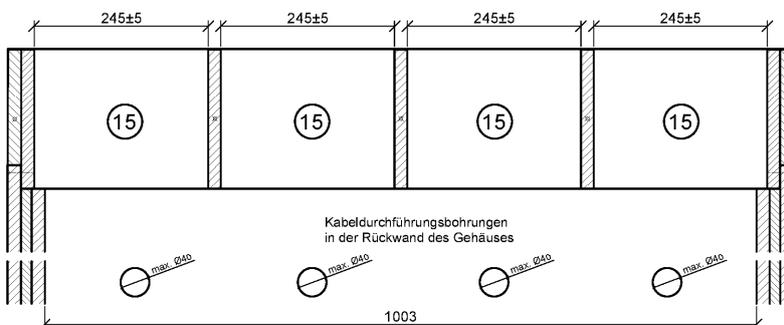
Kabeleinführung für 2-feldbreites Gehäuse



Kabeleinführung für 3-feldbreites Gehäuse



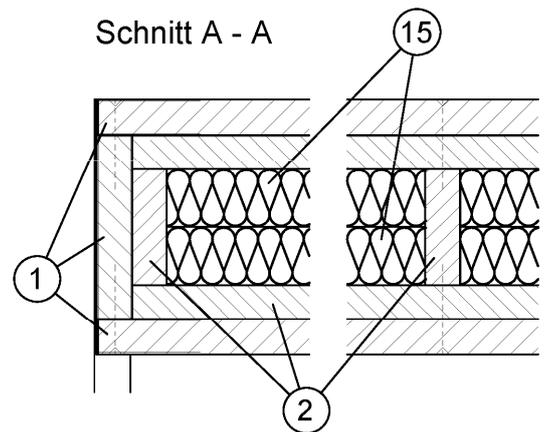
Kabeleinführung für 4-feldbreites Gehäuse



TYP	Innenbreite Gehäuse [mm]	Innenbreite Kabeleinführung [mm]	Feldbreite	max. zul. Gesamtaderquerschnitt
AWS 90-1/ ...	253	283	1	185 mm ²
SVS 90-1/ ...				
AWS 90-2/ ...	503	2 x 258 ± 5	2	2 x 185 mm ²
SVS 90-2/ ...				
AWS 90-3/ ...	753	3 x 249 ± 5	3	3 x 185 mm ²
SVS 90-3/ ...				
SVS 90-4/ ...	1003	4 x 245 ± 5	4	4 x 185 mm ²

max. Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels: 30 mm²

Schnitt A - A



Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.
"SECURUS AWS90", "SECURUS SVS90"

Anlage 9

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 90 Min.
- Kabelzuführung -